

Dritte Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 29. April 2009 des Zweckverbandes Wasserwerke Westertal vom 8. Juli 2015

Auf Grund von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und von § 43 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG), der §§ 4, 14 und 124 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerke Westertal am 8. Juli 2015 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 29. April 2009 beschlossen:

Artikel 1 (Änderungsbestimmungen)
Die Wasserversorgungssatzung vom 29.04.2009 (veröffentlicht im BLICK-Lokalanzeiger für Aue, Schwarzenberg und Umgebung, BLICK-Lokalanzeiger für Stollberg und Umgebung, BLICK-Lokalanzeiger für Annaberg und Um-

gebung vom 20.05.2009) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 11. Dezember 2013 (veröffentlicht im BLICK-Lokalanzeiger für Aue, Schwarzenberg und Umgebung, BLICK-Lokalanzeiger für Stollberg und Umgebung, BLICK-Lokalanzeiger für Annaberg und Umgebung vom 18. Dezember 2013) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird der Verweis „§ 57 Abs. 1 SächsWG“ geändert in „§ 43 Abs. 1 SächsWG“.
- § 3 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Dies gilt auch für die Fälle des § 43 Abs. 2 Nr. 3 SächsWG.“
- § 20 Abs. 3 Satz 2 entfällt.
- In § 20 Abs. 3 neuer Satz 2 entfällt das Wort „ebenfalls“.
- In § 21 Abs. 1 wird der Verweis „des § 11 des Eichgesetzes“ geändert in „von § 39 MessEG“.
- § 25 Abs. 2 Satz 2 entfällt.
- § 25 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Der ermittelte Wasserverbrauch

gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn er ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche) hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.“

- § 32 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„3. eines Vermögensschadens, falls dieser Vermögensschaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.“
- Die Anlage 1 zur Wasserversorgungssatzung entfällt.
- In Anlage 2 Ziffer 1. wird nach „Breite < 0,70 m“ ergänzt:
„(Wege und Straßen mit Belastungskategorie größer 0,3 entsprechend der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen – RStO 12, das heißt Schnell-, Haupt-, Industrie-, Sammelstraßen mit schwerem Ladeverkehr, Fußgängerzonen mit La-

deverkehr)“

- In Anlage 2 Ziffer 2. wird nach „Breite < 0,70 m“ ergänzt:
„(sandgeschlämmte Schotterdecke und Wege und Straßen mit Belastungskategorie 0,3 und kleiner entsprechend der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen – RStO 12, das heißt Anliegerstraßen, Fußgängerzonen, Geh- und Radwege)“
- In Anlage 2 Ziffer 3. wird nach „Breite < 0,70 m“ ergänzt:
„(Oberflächen mit Wiese, Mutterboden, Unland, Acker)“
- In Anlage 2 Ziffer 4. wird nach „Oberfläche 1,40 x 1,40 m“ ergänzt:
„(Wege und Straßen mit Belastungskategorie größer 0,3 entsprechend der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen – RStO 12, das heißt Schnell-, Haupt-, Industrie-, Sammelstraßen mit schwerem Ladeverkehr, Fußgängerzonen mit Ladeverkehr)“

14. In Anlage 2 Ziffer 5. wird nach „Oberfläche 1,40 x 1,40 m“ ergänzt:
„(sandgeschlämmte Schotterdecke und Wege und Straßen mit Belastungskategorie 0,3 und kleiner entsprechend der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen – RStO 12, das heißt Anliegerstraßen, Fußgängerzonen, Geh- und Radwege)“

15. In Anlage 2 Ziffer 6. wird nach „Oberfläche 1,40 x 1,40 m“ ergänzt:
„(Oberflächen mit Wiese, Mutterboden, Unland, Acker)“

Artikel 2 (Inkrafttreten)
Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Schwarzenberg, den 08.07.2015
Zweckverband Wasserwerke Westertal
gez. Bürgermeister Joachim Rudler
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Schwarzenberg, den 08.07.2015
Zweckverband Wasserwerke Westertal
gez. Bürgermeister Joachim Rudler
Verbandsvorsitzender

Sechste Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 9. Juli 2008 des Zweckverbandes Wasserwerke Westertal vom 8. Juli 2015

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerke Westertal am 8. Juli 2015 folgende Sechste Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 9. Juli 2008 beschlossen:

Artikel 1 (Änderungsbestimmungen)
Die Abwassersatzung vom 9. Juli 2008 (veröffentlicht im BLICK-Lokalanzeiger für Aue, Schwarzenberg und Umgebung, BLICK-Lokalanzeiger für Stollberg und Umgebung vom 13. August 2008) in der Fassung der Fünften Änderung vom 11. Dezember 2013 (veröffentlicht im BLICK-Lokalanzeiger für Aue, Schwarzenberg und Umgebung, BLICK-Lokalanzeiger für Stollberg und Umgebung, BLICK-Lokalanzeiger für Annaberg und Umgebung vom 18. Dezember 2013) wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentlichen Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austreten-

den und gesammelten Flüssigkeiten.“

- In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird der Verweis „§ 24 SächsWG“ geändert in „§ 30 SächsWG“.
- § 2 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Der öffentliche Teil des Grundstücksanschlusses endet an der ersten Grundstücksgrenze bzw. am Revisionschacht der Grundstücksentwässerungsanlage (max. 1 m im Grundstück).“
- § 2 Abs. 3 Sätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:
„Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt wird oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG.“
- In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird der Verweis „§ 63 Abs. 5 und 6 SächsWG“ geändert in „§ 50 SächsWG“.
- § 6 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„(5) § 50 Abs. 3 bis 7 SächsWG bleiben unberührt.“
- In § 7 Abs. 2 entfällt der Verweis „(§ 138 Abs. 2 SächsWG)“.
- § 10 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden.“
- In § 13 wird folgender Absatz 4 neu aufgenommen:

„(4) Im Einzelfall kann eine Genehmigung nach Absatz 1 auch ohne Antrag des Grundstückseigentümers vom Zweckverband erteilt werden.“

- In § 15 wird folgender Absatz 7 neu aufgenommen:
„(7) Erfolgt der Anschluss eines Grundstücks an das zentrale Abwassernetz mittels Druckentwässerung, sind technische Vorgaben des Zweckverbandes zwingend zu berücksichtigen. Das betrifft die Ausführung der Abwasserhebeanlage/Hauspumpstation sowie die Anschlussleitung. Das Entwässerungssystem, öffentlicher und privater Teil bildet eine technische Einheit und einzelne Einleitungen dürfen die Gesamtanlage nicht beeinträchtigen.“
- § 16 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Zweckverband kann vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage/Hauspumpstation verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.“
- § 19 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 19 – Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben (dezentral entsorgte Grundstücke)
(1) Die Entsorgung des Schlamms aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhaltes abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen privaten Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
(2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem vom Zweckverband für jede Kläranlage und abflusslose Grube un-

ter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen.
(3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammabfuhr ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete dem Zweckverband oder dem sonstigen nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichteten den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messung nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 2 dem Zweckverband mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.
(4) Der Zweckverband kann die unter Absatz 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
(5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Absatz 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
(6) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach den Absätzen 7 und 8 ist den

Beauftragten des Zweckverbandes ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
(7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den Zweckverband festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der Zweckverband ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
(8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
a) Der Grundstückseigentümer bzw. der sonstige nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete hat dem Zweckverband bei Kleinkläranlagen, für die eine Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle unverzüglich zuzusenden.
b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
c) Der Zweckverband kann Sichtkontrollen der Anlagen durchführen und Abwasseruntersuchungen vornehmen. § 9 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend. Der Zweckverband behält sich weitere Regelungen zur Durchführung der Überwachung vor.
(9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk

angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Absatz 1 Verpflichtete.“

- § 20 Buchstabe e) entfällt.
- § 21 Abs. 3 entfällt, aus dem bisherigen Absatz 4 wird Absatz 3.
- § 22 Abs. 5 entfällt.
- In § 24 Abs. 2 wird nach Satz 5 ergänzt:
„Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“
- § 26 a) entfällt
- In Anlage 1 Ziffer 1. wird nach dem Wort „Sohlentiefe“ ergänzt:
„(Wege und Straßen mit Belastungskategorie größer 0,3 entsprechend der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen – RStO 12, das heißt Schnell-, Haupt-, Industrie-, Sammelstraßen mit schwerem Ladeverkehr, Fußgängerzonen mit Ladeverkehr)“
- In Anlage 1 Ziffer 2. wird nach dem Wort „Sohlentiefe“ ergänzt:
„(sandgeschlämmte Schotterdecke und Wege und Straßen mit Belastungskategorie 0,3 und kleiner entsprechend der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen – RStO 12, das heißt Anliegerstraßen, Fußgängerzonen, Geh- und Radwege)“
- In Anlage 1 Ziffer 3. wird nach dem Wort „Sohlentiefe“ ergänzt:
„(Oberflächen mit Wiese, Mutterboden, Unland, Acker)“

Artikel 2 (Inkrafttreten)
Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Schwarzenberg, den 08.07.2015
Zweckverband Wasserwerke Westertal
gez. Bürgermeister Joachim Rudler
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Schwarzenberg, den 08.07.2015
Zweckverband Wasserwerke Westertal
gez. Bürgermeister Joachim Rudler
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserwerke Westertal

Die Mitglieder des Zweckverbandes Wasserwerke Westertal sind am 8. Juli 2015 mit Beschluss-Nr. Z-2015/37, den Jahresabschluss 2007 des Zweckverbandes Wasserwerke Westertal auf der Grundlage des Prüfungsberichtes wie folgt festzustellen:

- Feststellung des Jahresabschlusses 1.1 Bilanzsumme 335.340.789,35 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf
- das Anlagevermögen 330.870.629,08 €
- das Umlaufvermögen 4.468.295,87 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf
- das Eigenkapital 30.478.340,78 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse 216.477.457,52 €

- die Rückstellungen 4.929.662,82 €
- die Verbindlichkeiten 83.455.328,23 €
1.2 (+) Jahresgewinn/(-) Jahresverlust 2.457.877,88 €
1.2.1 Summe der Erträge 35.180.522,19 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen 32.722.644,31 €
2. den Jahresgewinn in Höhe von 2.457.877,88 € zur Tilgung des Verlustvortrages zu verwenden, davon:
Bereich Trinkwasser Jahresgewinn 453.659,04 €
Tilgung Verlustvortrag 453.659,04 €
Bereich Abwasser Jahresgewinn 2.004.218,84 €
Tilgung Verlustvortrag 2.004.218,84 €
3. den Verbandsvorsitzenden und den Geschäftsführer zu entlasten.
Der Jahresabschluss wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft LHP

Lehmann Hahn GmbH, Bad Windsheim mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2007 mit Lagebericht liegt zur Einsichtnahme innerhalb der üblichen Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserwerke Westertal, Am Wasserwerk 14, 08340 Schwarzenberg, Zimmer 224 in der Zeit vom 16.07.2015 – 24.07.2015 öffentlich aus.
gez. Joachim Rudler
Verbandsvorsitzender
Wiedergabe Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter

Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Wasserwerke Westertal für das Geschäftsjahr vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht des Zweckverbandes Wasserwerke Westertal abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer

(IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen

Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung

der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
Bad Windsheim, den 05.05.2015
LHP Lehmann Hahn GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Florian Hahn, MBA.
Wirtschaftsprüfer
gez. Dipl.-Kfm. Ulrich Kahn
Wirtschaftsprüfer